

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1984/10/30 10Os126/84

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.10.1984

#### Norm

EO §47 Abs2 EO §47 Abs3 StGB §288 Abs2

### Rechtssatz

Zur Mitteilung des Umsatzes oder Reingewinnes eines (im Vermögensverzeichnis angeführten) gewerblichen Unternehmens ist der Schuldner - mag auch der Gläubiger zur Beurteilung der Erfolgsaussichten einer allfälligen Pfändung und Verwertung des betreffenden Unternehmens daran interessiert sein - nicht verpflichtet, da weder der Umsatz noch der Reingewinn gesondert exequierbare Vermögensobjekte sind; bei Falschangaben darüber im Rahmen eines Offenbarungseides handelt es sich daher nicht um einen in den Gesetzen vorgesehenen Eid.

## **Entscheidungstexte**

10 Os 126/84
Entscheidungstext OGH 30.10.1984 10 Os 126/84
EvBl 1985/66 S 309 = JBl 1985,508

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0001798

**Dokumentnummer** 

JJR\_19841030\_OGH0002\_0100OS00126\_8400000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$